

## Ordnungsgemäße Führung des Kassenbuches

Spätestens seit dem eindeutigen Urteil des Finanzgerichts des Saarlandes 1 K 246/00 vom 24.09.2003 ist klargestellt, dass **Mängel bei der Führung des Kassenbuches** der Buchführung im allgemeinen die Ordnungsmäßigkeit nehmen und **das Finanzamt zu Zuschätzungen berechtigt**.

Daher ist der Führung des Kassenbuches bei Buchführungspflichtigen besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen, um nicht der Finanzverwaltung ein „Einfallstor“ für Zuschätzungen im Rahmen der nächsten Betriebsprüfung zu bieten. Die nachfolgenden Ausführungen sollen hierbei Hilfestellung bieten:

**Eine ordnungsmäßige Kassenbuchführung** erfordert, dass die Kasseneingänge und Kassenausgänge - soweit zumutbar, mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles - in einem Kassenbuch derart aufgezeichnet werden, dass es **jederzeit** möglich ist, den Sollbestand nach dem Kassenbuch mit dem Ist-Bestand der Geschäftskasse auf die Richtigkeit nachzuprüfen ("**Kassensturzfähigkeit**" der Aufzeichnungen).

Im Urteilsfalle hatte der Buchführungspflichtige die Tageseinnahmen **nicht** durch einen Kassenbericht, also in rechnerischer Form durch die Ermittlung des täglichen Kasseneindbestandes, sondern durch die Aufzeichnung der Tageseinnahmen ermittelt. Dabei umfasste ein Kassenbuchblatt die Kassenvorgänge von etwa zehn Tagen. Am Ende des jeweiligen Blattes wurde lediglich ein Gesamtwert festgestellt. Tägliche Kasseneindbestände durch das tatsächliche Zählen des Kassenbestandes wurden nicht ermittelt. Durch die nur am Monatsende mögliche rechnerische Bestandsermittlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung laut Urteil zu verneinen.

### Wichtig:

Nach ständiger Rechtsprechung erfordert eine ordnungsmäßige Buchführung, dass

- sämtliche Geschäftsvorfälle nach der zeitlichen Reihenfolge und
- mit ihrem richtigen und erkennbaren Inhalt festgehalten werden.

Die zeitgerechte Verbuchung der Geschäftsvorfälle und eine ordnungsmäßige Kassenführung sind gerade bei Betrieben mit einem hohen Anteil an Bareinnahmen in der Regel entscheidende Grundlage einer kaufmännischen Buchführung.

Die geforderte **Kassensturzfähigkeit** ist zum einen dadurch herzustellen, dass

- jeder Bargeldgeschäftsvorfall einzeln aufgezeichnet und
- die Belege den Kassenunterlagen beigefügt werden.

In solchen Fällen ist es zwar nicht erforderlich, dass der Kassenbestand täglich ermittelt wird; es müssen aber die Ursprungsaufzeichnungen über die Einnahmen aufbewahrt werden.

Zum anderen gibt es die Möglichkeit, die Bareinnahmen eines Tages durch einen so genannten "Kassenbericht" zu ermitteln.

Die Tageseinnahmen ergeben sich durch **Abgleich des Kassenanfangs- und Kasseneindbestandes unter Hinzurechnung der aus der Kasse geleisteten Zahlungen**. Die **tägliche Feststellung** des Kasseneindbestandes ist dabei **unentbehrlich**.

Hier gilt folgende **Rechnung**:

|   |   |
|---|---|
|   | <b>gezählter Kasseneindbestand bei Geschäftsschluss</b> |
| + | <b>Kassenausgaben im Laufe des Tages (lt. Belege)</b>   |
| - | <b>gezählter Kasseneindbestand des Vortages</b>         |
| - | <b>sonstige Kasseneinnahmen</b>                         |
|   |   |
| = | <b>Tageseinnahmen</b>                                   |

Die Aufbewahrung der Ursprungsaufzeichnungen über die Bargeschäfte ist nicht erforderlich, wenn deren Inhalt unmittelbar nach Auszahlung der Tageskasse "in das in Form aneinander gereihter Tageskassenberichte geführte Kassenbuch" übertragen wird. Hierbei geht es beispielsweise um Fälle, in denen der Steuerpflichtige seine Tageseinnahmen durch Auszählen ermittelt und diese auf einem Zettel notiert. Die Zettel, denen nur eine Transportfunktion (zwischen Geschäftslokal und Wohnung) zukommt, brauchen dann nach der Eintragung ins Kassenbuch nicht mehr aufgehoben werden

Bei elektronischen Kassen ist der tatsächliche Kasseneindbestand mit dem Kassestreifen abzustimmen. Aufzubewahren sind die Tagesendsummenbons und - sofern vorhanden - alle elektronisch erstellten Unterlagen z. B. Trainingspeicher, Kellnerberichte, Spartenberichte usw. Auf die fortlaufende Nummerierung der Endbons ist zu achten. Einzelaufzeichnungen (Kassestreifen) müssen nicht aufgezeichnet bzw. aufbewahrt werden (§ 146 Abs 1 AO, H 29 EStH, BFH, Urteil v. 12.5.1966, BStBl III S. 371).